16. September 2009

Einführungsverordnung zum Bundesgesetz über Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung (EV ELG)

Der Regierungsrat des Kantons Bern,

gestützt auf Artikel 2 Absatz 2, 10 Absatz 2, 14 und 21 des Bundesgesetzes vom 6. Oktober 2006 über Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung (ELG)¹⁾, Artikel 5 und 6 Absatz 3 des Einführungsgesetzes vom 27. November 2008 zum Bundesgesetz über Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung (EG ELG)²⁾,

auf Antrag der Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion,

beschliesst:

1. Jährliche Ergänzungsleistung

Heimdefinition

- **Art. 1** ¹Als Heim gelten Einrichtungen, die über eine kantonale Betriebsbewilligung gestützt auf die Verordnung vom 18. September 1996 über die Betreuung und Pflege von Personen in Heimen und privaten Haushalten (Heimverordnung, HEV)³⁾ oder die Pflegekinderverordnung vom 4. Juli 1979⁴⁾ verfügen.
- Wurde die Erteilung der Betriebsbewilligung an eine kommunale Stelle delegiert, ist die durch die kommunale Stelle erteilte Betriebsbewilligung der kantonalen gleichgestellt.

Aufenthalt in einem Heim oder Spital im Kanton Bern 1. Grundsatz

- **Art. 2** ¹Für Personen, die dauernd oder längere Zeit in einem Heim oder Spital im Kanton Bern leben, wird der Pflege- und Betreuungsaufwand aufgrund eines im Kanton Bern anerkannten Bewohnerbeurteilungssystems erhoben.
- Als Bewohnerbeurteilungssysteme sind im Kanton Bern BESA (Bewohnerinnen-Einstufungs- und Abrechnungssystem), RAI/RUG (Resident Assessment Instrument/Resource Utilization Group) und ROES (Ressourcenorientiertes Einschätzungssystem für die Betreuungs- und Pflegebedürftigkeit von erwachsenen Behinderten im Wohnbereich) anerkannt.

525 BAG 09–108

¹⁾ SR 831.30

²⁾ BSG 841.31

³⁾ BSG 862.51

⁴⁾ BSG 213,223

³ Bei den Beurteilungssystemen BESA und RAI/RUG ist jeweils Release 2.0 zugelassen.

- ⁴ Das Ergebnis des erhobenen Pflege- und Betreuungsaufwands wird anhand der Tabelle in Anhang 1 der entsprechenden Pflegestufe des zentralen Systems zugeordnet. Sie ist für die Berechnung der Ergänzungsleistungen massgebend.
- Die für die Berechnung der Ergänzungsleistungen erforderlichen Angaben sind auf einen Tarifausweis zu übertragen, der von der Ausgleichskasse des Kantons Bern (AKB) anerkannt ist. Diese Angaben sind durch eine Ärztin oder einen Arzt sowie durch die Heim- beziehungsweise Spitalleitung auf dem Tarifausweis zu bestätigen.

2. Höchstmöglich anrechenbare Kosten für Heime und Spitäler der Spital- und Pflegeheimliste

Art. 3 Für Personen, die dauernd oder längere Zeit in einem Heim oder Spital leben, das auf der Spital- und Pflegeheimliste aufgeführt ist (Art. 39 des Bundesgesetzes vom 18. März 1994 über die Krankenversicherung [KVG]¹⁾ und Art. 8 des Gesetzes vom 6. Juni 2000 betreffend die Einführung der Bundesgesetze über die Kranken-, die Unfall- und die Militärversicherung [EG KUMV]²⁾), werden als Ausgaben folgende tägliche Höchstbeträge anerkannt:

	In Heimen und Spitälern, die mit den Krankenversi- cherern einen Teilpauscha- len-Vertrag abgeschlossen haben CHF	In Heimen und Spitälern, die mit den Krankenversi- cherern einen Vollpauscha- len-Vertrag abgeschlossen haben CHF
a Pflegestufe 0	118.20	118.20
b Pflegestufe 1	149.65	153.65
c Pflegestufe 2	181.10	189.10
d Pflegestufe 3	212.55	224.55
e Pflegestufe 4	244	260
f Pflegestufe 5	275.45	295.45
g Pflegestufe 6	306.90	330.90
h Pflegestufe 7	338.35	366.35
i Pflegestufe 8	369.80	401.80
k Pflegestufe 9	401.25	437.25
/ Pflegestufe 10	432.70	472.70

^{3.} Höchstmöglich anrechenbare Heimkosten für übrige Heime und Spitäler

Art. 4 Für Personen, die dauernd oder längere Zeit in einem der übrigen Heime leben, werden als Ausgaben folgende täglichen Höchstbeträge anerkannt:

¹⁾ SR 832.10

²⁾ BSG 842.11

			CHF
		0	
b	Pflegestufe	1	120
С	Pflegestufe	2	125
d	Pflegestufe	3	130
e	Pflegestufe	4	135
f	Pflegestufe	5	140
g	Pflegestufe	6	145
h	Pflegestufe	7	150
i	Pflegestufe	8	155
k	Pflegestufe	9	160
1	Pflegestufe	10	165

Aufenthalt in einem Heim oder Spital ausserhalb des Kantons Bern **Art. 5** Für Personen, die dauernd oder längere Zeit in einem Heim oder Spital ausserhalb des Kantons Bern leben, wird als täglicher Höchstbetrag 115 Franken anerkannt. Die Leistungen der Krankenversicherung und eine allfällige Hilflosenentschädigung stehen vollumfänglich zur Deckung der Pflegekosten zur Verfügung.

Persönliche Auslagen **Art. 6** Für Personen, die dauernd oder längere Zeit in einem Heim oder Spital gemäss Artikel 3, 4 oder 5 leben, werden monatlich 367 Franken für persönliche Auslagen anerkannt.

2. Vergütung der Krankheits- und Behinderungskosten

2.1 Allgemeine Bestimmungen

Verhältnis zu Leistungen anderer Versicherungen

- **Art. 7** ¹Ein Anspruch auf die Vergütung der Kosten nach Artikel 6 EG ELG besteht nur, soweit nicht andere Versicherungen für die Kosten aufkommen.
- ² Der Bezug einer Hilflosenentschädigung der AHV, der IV, der Unfalloder der Militärversicherung gilt nicht als Kostenvergütung einer andern Versicherung.

Höhe der zu vergütenden Krankheits- und Behinderungskosten 1. Grundsatz

- **Art. 8** Für Krankheits- und Behinderungskosten werden pro Kalenderjahr höchstens die Beträge nach Artikel 14 Absätze 3 bis 5 ELG und Artikel 19b der Verordnung des Bundesrates vom 15. Januar 1971 über die Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung (ELV)¹¹ vergütet.
- 2. Anspruch während eines Teils des Jahres
- **Art. 9** Besteht nur während eines Teils des Jahres Anspruch auf jährliche Ergänzungsleistungen, kommt trotzdem der ganze Höchstbetrag nach Artikel 8 zur Anwendung.

¹⁾ SR 831.301

3. Bezug einer Hilflosenentschädigung **Art. 10** ¹Erhöht sich der Betrag der Kostenvergütung nach Artikel 14 Absatz 4 ELG oder Artikel 19b ELV, wird die Hilflosenentschädigung der IV und der Unfallversicherung von den ausgewiesenen Kosten nach Artikel 15, 16 und 18 abgezogen. Der Betrag nach Artikel 14 Absatz 3 Buchstabe *a* ELG darf jedoch nicht unterschritten werden.

- ² Hat die Krankenversicherung die Hilflosenentschädigung der IV oder der Unfallversicherung bei der Berechnung ihrer Vergütung von Pflegekosten zu Hause angerechnet, so wird die Hilflosenentschädigung im Umfang der Anrechnung nicht von den ausgewiesenen Kosten abgezogen.
- ³ Kommt Artikel 14 Absatz 5 ELG zur Anwendung, gelten Absatz 1 und 2 sinngemäss.

Ort der Kostenentstehung

- **Art. 11** ¹Es werden die in der Schweiz entstandenen Krankheitsund Behinderungskosten vergütet.
- ² Im Ausland entstandene Kosten werden nur vergütet, wenn
- a die medizinischen Massnahmen während eines Auslandaufenthalts notwendig wurden oder
- b medizinisch indizierte Massnahmen nur im Ausland durchgeführt werden konnten.

Zeitlich massgebende Kosten **Art. 12** Die Krankheits- und Behinderungskosten werden für das Kalenderjahr vergütet, in dem die Rechnungsstellung erfolgt ist.

Abklärung der Wirtschaftlichkeit und Zweckmässigkeit **Art. 13** Die AKB kann im Einzelfall die Wirtschaftlichkeit und Zweckmässigkeit von Leistungen durch Fachstellen abklären lassen.

2.2 Die einzelnen Kostenarten

Zahnärztliche Behandlung

- **Art. 14** ¹Es werden die Kosten von Zahnärztinnen und Zahnärzten vergütet, die über eine kantonale Bewilligung zur selbstständigen Berufsausübung des Kantons verfügen, in dem sie ihre Tätigkeit ausüben.
- ² Für die Vergütung sind der Unfall-, Militär- und Invalidenversicherungs-Tarif (UV/MV/IV-Tarif)¹⁾ über die Honorierung zahnärztlicher Leistungen und der UV/MV/IV-Tarif für zahntechnische Arbeiten massgebend.
- ³ Sind die Kosten der Zahnbehandlung (inklusive Labor) voraussichtlich höher als 3000 Franken, ist vor der Behandlung ein Kostenvoranschlag entsprechend den Tarifpositionen des UV/MV/IV-Tarifs einzureichen.

¹⁾ Zu beziehen bei: Zentralstelle für Medizinaltarife UVG, Postfach 4358, 6002 Luzern

Hilfe, Pflege und Betreuung zu Hause 1. Pflege zu Hause

- **Art. 15** ¹Als Pflege gelten alle Leistungen gemäss Artikel 7 Absatz 2 der Verordnung des EDI vom 29. September 1995 über Leistungen in der obligatorischen Krankenpflegeversicherung (Krankenpflege-Leistungsverordnung, KLV)¹⁾.
- ² Es werden keine Kosten für Leistungen nach Absatz 1 vergütet, ausser für die von Familienangehörigen erbrachte notwendige Grundpflege im Sinne von Artikel 7 Absatz 2 Buchstabe c Ziffer 1 KLV.
- ³ Ausgewiesene Kosten für die von Familienangehörigen erbrachte notwendige Grundpflege (Abs. 2) werden mit 25 Franken pro Stunde und höchstens 9600 Franken pro Jahr vergütet, wenn die oder der Familienangehörige nicht in die EL-Berechnung eingeschlossen ist.

2. Hilfe und Betreuung zu Hause

- **Art. 16** ¹Ausgewiesene Kosten für die Hilfe und Betreuung zu Hause, die infolge Alter, Invalidität, Unfall oder Krankheit notwendig ist, werden vergütet.
- ² Hat ein öffentlicher oder gemeinnütziger Träger einen nach Einkommens- und Vermögensverhältnissen abgestuften Tarif, wird der tiefste Tarif angewendet.
- Die Kosten für Leistungen von privaten Trägern werden vergütet, wenn die Kosten jenen von öffentlichen oder gemeinnützigen Trägern entsprechen.
- Die Kosten für Leistungen von Familienangehörigen werden mit 25 Franken pro Stunde und höchstens im Umfang der Erwerbseinbusse vergütet, wenn die oder der Familienangehörige
- a nicht in die EL-Berechnung eingeschlossen ist,
- b durch die Hilfe und Betreuung eine l\u00e4nger dauernde, wesentliche Erwerbseinbusse erleidet und
- c das ordentliche AHV-Alter noch nicht erreicht hat.

3. Hilfe und Betreuung im Haushalt

- **Art. 17** ¹Ausgewiesene Kosten für die notwendige Hilfe und Betreuung im Haushalt werden vergütet.
- ² Die Vergütung von Kosten für Leistungen von öffentlichen oder gemeinnützigen Trägern richtet sich nach Artikel 16 Absatz 2, jene für Leistungen von privaten Trägern nach Artikel 16 Absatz 3.
- ³ Die Kosten für Leistungen von Familienangehörigen oder Drittpersonen, die nicht über eine anerkannte Spitex-Organisation eingesetzt sind, werden nur vergütet, wenn die oder der Familienangehörige oder die Drittperson nicht im gleichen Haushalt wie die versicherte Person lebt. Vergütet werden höchstens 25 Franken pro Stunde und höchstens 4800 Franken pro Jahr.

¹⁾ SR 832.112.31

4. Hilfe, Pflege und Betreuung von Personen mit schwerer oder mittelschwerer Hilflosigkeit durch direkt angestelltes Personal

- **Art. 18** ¹Kosten für arbeitsvertraglich direkt angestelltes Personal für Pflege und Betreuung werden zu Hause wohnenden Bezügerinnen und Bezügern einer Hilflosenentschädigung für schwere oder mittelschwere Hilflosigkeit nur vergütet, wenn
- a diese Leistungen nicht durch einen nach Artikel 51 der Verordnung des Bundesrates vom 27. Juni 1995 über die Krankenversicherung (KVV)¹⁾ zugelassenen Leistungserbringer erbracht werden können und
- b vorgängig von einer von der AKB bestimmten Fachperson Art und Umfang der Leistungen, die im konkreten Fall nicht von einem nach Artikel 51 KVV zugelassenen Leistungserbringer erbracht werden können, und das Anforderungsprofil der anzustellenden Person festgelegt worden ist.
- ² Wird eine Person angestellt, die das festgelegte Anforderungsprofil nicht erfüllt, werden keine Kosten vergütet.

Hilfe, Pflege und Betreuung von Behinderten in Tagesstrukturen

- **Art. 19** ¹Die Kosten für Hilfe, Pflege und Betreuung von Behinderten in Tagesheimen, Beschäftigungsstätten und ähnlichen Tagesstrukturen werden vergütet, wenn
- a sich die behinderte Person mehr als fünf Stunden pro Tag dort aufhält und
- b die Tagesstruktur von einem öffentlichen oder gemeinnützigen privaten Träger betrieben wird.
- ² Pro Tag, an dem sich die behinderte Person in der Tagesstruktur aufhält, werden höchstens 45 Franken vergütet.
- ³ Keine Kosten werden vergütet, wenn die behinderte Person
- a für ihre Tätigkeit in der Tagesstruktur mehr als 50 Franken pro Monat in Geld erhält oder
- b bei Heimaufenthalt mit EL-Berechnung nach Artikel 10 Absatz 2 ELG.

Ärztlich angeordnete Bade- und Erholungskuren

- **Art. 20** ¹Die Kosten für ärztlich angeordnete Badekuren der versicherten Person werden nach Abzug eines angemessenen Betrags für den Lebensunterhalt vergütet, wenn die versicherte Person während des Kuraufenthalts unter ärztlicher Kontrolle stand.
- ² Die Kosten für Erholungskuren der versicherten Person in einem Heim oder Spital und Heim- oder Spitalaufenthalte der versicherten Person zur Entlastung der Angehörigen werden nach Abzug eines angemessenen Betrags für den Lebensunterhalt vergütet, wenn sie ärztlich angeordnet sind.
- Die Höchstbeträge der Artikel 3, 4 oder 5 sind sinngemäss anwendbar.

¹⁾ SR 832.102

841.311

⁴ Für im Ausland durchgeführte Bade- und Erholungskuren werden in Abweichung von Artikel 11 Absatz 2 keine Kosten vergütet.

Diät

7

Art. 21 Ausgewiesene Mehrkosten für eine von einer Ärztin oder einem Arzt verordneten, medizinisch erforderlichen Diät gelten als Krankheitskosten, sofern die versicherte Person nicht in einem Heim oder Spital lebt. Es wird dafür ein jährlicher Pauschalbetrag von 2100 Franken vergütet.

Transporte

- Art. 22 ¹Es werden die ausgewiesenen Kosten für folgende Transporte vergütet:
- a Notfalltransporte in der Schweiz,
- b notwendige Verlegungen in der Schweiz,
- c Transporte zur n\u00e4chstgelegenen medizinischen Behandlungsstelle,
- d Transporte zu Tagesstrukturen (Art. 19).
- ² Für die Transporte nach Absatz 1 Buchstaben *c* und *d* werden die Kosten für die Benützung der 2. Klasse eines öffentlichen Verkehrsmittels vergütet. Ist die versicherte Person wegen ihrer Krankheit oder Behinderung auf die Benützung eines anderen Transportmittels angewiesen, werden die dafür entstandenen Kosten vergütet.

Hilfsmittel und Pflegehilfsgeräte 1. Grundsätze der Vergütung

- **Art. 23** ¹Für Hilfsmittel und Pflegehilfsgeräte nach Anhang 2 werden die Abgabegebühren oder Mietkosten vergütet.
- ² Anstelle der Abgabegebühren oder Mietkosten werden die Anschaffungskosten vergütet, wenn
- a es sich um einen in Anhang 2 besonders gekennzeichneten Gegenstand handelt oder
- b die voraussichtlichen Abgabegebühren oder Mietkosten höher sind als die Anschaffungskosten.
- ³ Die Abgabegebühren, Miet- oder Anschaffungskosten von Pflegehilfsgeräten nach Ziffer 2 Anhang 2 werden nur für die Hauspflege vergütet.

2. Bescheinigung

- **Art. 24** ¹Ist die Notwendigkeit, Wirtschaftlichkeit oder Zweckmässigkeit eines Hilfsmittels oder Pflegehilfsgeräts zweifelhaft, hat die versicherte Person eine Bescheinigung einer Ärztin oder eines Arztes, einer Spezialstelle für Invalidenhilfe oder einer Beschäftigungstherapiestelle vorzulegen.
- ² Bei Hörapparaten muss die Bescheinigung nach Absatz 1 von einer oder einem von der Invalidenversicherung für die Begutachtung von Hörmitteln anerkannten Expertin oder Experten ausgestellt sein.
- ³ Die Kosten für die Abklärungen werden vergütet.

3. Vergütung bei Hilfsmitteln der AHV **Art. 25** Bezügerinnen und Bezüger von Altersrenten der AHV haben Anspruch auf die Vergütung eines Drittels des von der AHV geleisteten Kostenbeitrags für Hilfsmittel, die im Anhang zur Verordnung des EDI vom 28. August 1978 über die Abgabe von Hilfsmitteln durch die Altersversicherung (HVA)¹⁾ aufgeführt sind.

4. Im Ausland gekaufte Hilfsmittel und Pflegehilfsgeräte **Art. 26** Wird ein Hilfsmittel oder Pflegehilfsgerät, für das die Anschaffungskosten vergütet werden, im Ausland gekauft, so werden diese Kosten erstattet, wenn der dafür bezahlte Preis deutlich niedriger ist als in der Schweiz.

5. Abgabe aus IV-Depots und Rücknahme

- **Art. 27** ¹Ist ein Hilfsmittel oder Pflegehilfsgerät, das leihweise abgegeben wird, in einem IV-Depot vorhanden, so besteht kein Anspruch auf die Abgabe eines neuen Geräts.
- ² Für die Rücknahme, Einlagerung und Weiterverwendung von Hilfsmitteln und Pflegehilfsgeräten, die leihweise abgegeben werden, sind die Bestimmungen der Verordnung des EDI vom 29. November 1976 über die Abgabe von Hilfsmitteln durch die Invalidenversicherung (HVI)²⁾ sinngemäss anwendbar.

6. Reparatur-, Anpassungs-, Erneuerungs- und Gebrauchstrainingskosten **Art. 28** Für die Vergütung der Reparatur-, Anpassungs-, Erneuerungs- und Gebrauchstrainingskosten sind die Bestimmungen der HVI sinngemäss anwendbar.

Kostenbeteiligung nach Artikel 64 KVG

- **Art. 29** ¹Vergütet wird die Kostenbeteiligung nach Artikel 64 KVG für Leistungen, die die obligatorische Krankenversicherung nach Artikel 24 KVG übernimmt.
- ² Hat eine versicherte Person eine Krankenversicherung mit höherer Franchise als nach Artikel 103 Absatz 1 KVV gewählt, so wird ihr eine Kostenbeteiligung von höchstens 1000 Franken pro Jahr vergütet.
- ³ Der tägliche Beitrag an die Kosten des Aufenthalts im Spital nach Artikel 64 Absatz 5 KVG wird nicht vergütet.

3. Organisation und Verfahren

Zuständigkeit und Anmeldung

- **Art. 30** Für die Festsetzung und Auszahlung der Ergänzungsleistungen ist die Ausgleichskasse des Kantons Bern (AKB) zuständig.
- ² Der Anspruch auf Ergänzungsleistungen ist schriftlich bei der AHV-Zweigstelle am Wohnsitz der Ansprecherin oder des Ansprechers geltend zu machen.

¹⁾ SR 831.135.1

²⁾ SR 831.232.51

841.311

³ Stellvertretung ist zulässig, falls die Ansprecherin oder der Ansprecher ihre oder seine Interessen nicht selber vertreten kann.

Prüfung der Angaben 9

Art. 31 Die AHV-Zweigstelle prüft die Angaben auf ihre Vollständigkeit und Richtigkeit und klärt den Sachverhalt ab, nimmt in der Regel eine Vorberechnung des möglichen Anspruchs vor und leitet die Akten zusammen mit ihrem Antrag an die AKB weiter.

Entscheid und Auszahlung

- **Art. 32** ¹Die AKB prüft den Antrag der AHV-Zweigstelle und eröffnet der Ansprecherin oder dem Ansprecher den Entscheid mit Verfügung.
- ² Die AKB überweist die Ergänzungsleistungen grundsätzlich auf ein Bank- oder Postkonto. In einzelnen Fällen kann sie
- a die Ergänzungsleistungen bar über die Post oder die AHV-Zweigstelle auszahlen und die Auszahlung mit Auflagen verbinden,
- b in Rechnung gestellte, noch nicht bezahlte Krankheits- und Behinderungskosten direkt der Rechnungsstellerin oder dem Rechnungssteller vergüten.
- ³ In begründeten Fällen können die Ergänzungsleistungen auf Antrag der Bezügerin oder des Bezügers bar ausbezahlt werden.

Verrechnung

Art. 33 Rückforderungen von geleisteten Prämienverbilligungen aufgrund der Kantonalen Krankenversicherungsverordnung vom 25. Oktober 2000 (KKVV)¹⁾ können mit fälligen Ergänzungsleistungen verrechnet werden.

4. Übergangs- und Schlussbestimmungen

An ein Heim angegliederte Wohnungen

- **Art. 34** ¹An ein Heim angegliederte Wohnungen gelten längstens bis zum 31. Dezember 2012 als Teil eines anerkannten Heims, wenn
- a das Heim über eine Betriebsbewilligung nach HEV verfügt,
- b ein Notrufsystem vorhanden ist und im Falle eines Notrufs innerhalb von 15 Minuten jemand, der die Situation einschätzen und entsprechende Hilfe anfordern kann, bei der Wohnungsbewohnerin oder dem -bewohner ist.
- c allen Wohnungsbewohnerinnen und -bewohnern ein Tarifausweis mit Pflegestufe 0 mit dem Vermerk «Wohnheimmodell» ausgestellt wird,
- d der Übertritt in die stationäre Pflege des Heims jederzeit möglich ist und
- e alle Mahlzeiten und die Wohnungsreinigung in der Taxe inbegriffen sind.

¹⁾ BSG 842.111.1

² Als anrechenbare Ausgabe wird höchstens der Betrag der Pflegestufe 0 nach Artikel 4 anerkannt.

Änderung von Erlassen

Art. 35 Folgende Erlasse werden geändert:

 Verordnung vom 10. September 1980 über Inkassohilfe und Bevorschussung von Unterhaltsbeiträgen für Kinder:

Art. 14 1 Unverändert.

- ³ Die Verhältnisse des Elternteils, dem die Obhut über ein Kind zusteht, sind als günstig zu betrachten, wenn das steuerbare Einkommen gemäss Steuergesetzgebung den zweifachen Betrag des in Artikel 10 Absatz 1 Buchstabe a Ziffer 1 des Bundesgesetzes vom 6. Oktober 2000 über Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung (ELG)¹¹ genannten oberen Grenzbetrags übersteigt. Für jedes weitere Kind ist zum oben errechneten Grundbetrag der einfache obere Grenzbetrag für eine Waise gemäss Artikel 10 Absatz 1 Buchstabe a Ziffer 3 ELG hinzuzurechnen.
- 2. Verordnung vom 18. Dezember 2002 über das Grundstückdateninformationssystem (GRUDIS-Verordnung):
- Art. 12 ¹Die zuständigen Behörden dürfen im Abrufverfahren auf GRUDIS zugreifen:

a bis s unverändert,

- t «Gesetz vom 16. November 1989 über Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung (ELGK)» wird ersetzt durch «Einführungsgesetz vom 27. November 2008 zum Bundesgesetz über Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung (EG ELG)»,
- u unverändert.
- ² Unverändert.

Inkrafttreten

Art. 36 Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2010 in Kraft.

Bern, 16. September 2009 Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident: Käser

Der Staatsschreiber: Nuspliger

Vom Eidgenössischen Departement des Innern genehmigt am ...

¹⁾ SR 831.30

Anhang 1

zu Artikel 2

Pflegestufen des zentralen Systems (Art. 2)	BESA-Punkte (Teil- und Vollpauschalen)	RAI/RUG-Gruppen (Teilpauschalen)	RAI/RUG-Gruppen (Vollpauschalen)	ROES-Punkte (Teil- und Vollpauschalen)
0	0–05	PA0	PA0	1–3
1	6–15	PA1	PA1	4–6
2	16–26	PA2, BA1	PA2	7–9
3	27–36	IA1, BA2, PB1, RUA, PB2	BA1, IA1, BA2, PB1	10–12
4	37–47	BB1, IB1, BB2, CA1, PC1, RMA, RVA, RUB, RLA, RHA	PB2, BB1, IB1, BB2, CA1, PC1	13–16
5	48–58	PC2, RMB, CA2, CB1, PD1, PD2, IA2, RVB, IB2, RHB, CB2, PE1	RMA, RLA, PC2, CA2, CB1, PD1, PD2, IA2, IB2	17–20
6	59–68	CC1, SSA, PE2, RLB, CC2, SSB, SE1, RVC	RUA, RVA, RHA, RMB, CB2, PE1, CC1, SSA, PE2, SSB	21–24
7	69–79	RUC, SSC, RMC, RHC	RUB, RVB, RHB, RLB, CC2, SE1, SSC	25–28
8	80–90	SE2	RVC, RMC, RHC	29–32
9	91–101	SE3	SE2	33–36
10	über 101	_	RUC, SE3	37–40

Anhang 2

zu Artikel 23

1.	Hilfsmittel	
1.1*	Schuhwerk	Kostspielige orthopädische Änderungen von Konfektionsschuhen.
1.2*	Starbrillen oder Kontaktlinsen nach Staroperation	Für provisorische Starbrillen direkt nach der Operation werden nur die Mietkosten vergütet.
1.3	Hilfsmittel für Blinde und hoch- gradig Sehschwache	
а	Blindenlangstöcke	
b	Blindenführhunde	Sofern die Eignung der versicherten Person als Führhundehalterin oder -halter erwiesen ist und sie sich dank dieser Hilfe ausserhalb des Hauses selbstständig fortbewegen kann.
С	Punktschriftschreibmaschinen	
d	Abspielgeräte für Tonträger	Zum Abspielen von auf Tonträgern gesprochener Literatur.
1.4	Hilfsmittel für den Kontakt mit der Umwelt	
а	Automatische Schreibgeräte	Sofern eine versicherte Person wegen Lähmung sprech- und schreibunfähig ist und nur mit Hilfe eines solchen Geräts mit der Umwelt in Kontakt treten kann.
b	Abspielgeräte für Tonträger	Zum Abspielen von auf Tonträger gesprochener Literatur, falls eine gelähmte versicherte Person nicht in der Lage ist, selbstständig Bücher zu lesen.
С	Seitenwendegeräte	Sofern eine versicherte Person die Voraussetzungen für ein Abspielgerät für Tonträger erfüllt und das Seitenwendegerät anstelle des Abspielgeräts benutzt.
d	Steuergeräte zur selbstständi- gen Bedienung des Telefons	Sofern eine schwerstgelähmte versicherte Person, die nicht in einem Spital oder einer spezialisierten Institution für Chronischkranke untergebracht ist, nur durch diese Vorrichtung mit der Umwelt in Kontakt treten kann.
2.	Pflegehilfsgeräte	
а	Automatische Zusätze zu Sanitäreinrichtungen	Sofern die versicherte Person ohne diesen Behelf allein nicht zur betreffenden Körperhygiene fähig ist.
b	Krankenheber	Sofern ärztlich bescheinigt ist, dass ein Krankenheber für die Hauspflege notwendig ist.
С	Elektrobetten	Sofern ärztlich bescheinigt ist, dass ein Elektrobett für die Hauspflege eine absolute Notwendigkeit ist.
d*	Nachtstühle	
е	Aufzugständer (Bettgalgen)	

Legende:

^{*:} Es werden die Anschaffungskosten vergütet.